

**Vorab per E-Mail: [vorstand@studis-bht.de](mailto:vorstand@studis-bht.de)**  
Allgemeiner Studierendenausschuss der BHT  
Luxemburger Straße 10  
13353 Berlin

**cc: [praesident@beuth-hochschule.de](mailto:praesident@beuth-hochschule.de),  
Prof. Dr. Junker**

**Dr. Andre Sayatz**  
Rechtsanwalt

SEKRETARIAT	Hanna Safaric
TELEFON	+49 30 88 03 04-28
TELEFAX	+49 30 88 03 04-26
E-MAIL	<a href="mailto:sayatz@bmt.eu">sayatz@bmt.eu</a>
AKTENZEICHEN	4025-19 AS/hs
BERLIN, DEN	9. Juli 2020

## **Gegendarstellung zu der anhaltenden Veröffentlichung zum Nekropolenprojekt**

Sehr geehrter Herr Arms,  
sehr geehrte Damen und Herren

wir haben mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass Sie auf Ihrer neu gestalteten Website an besonders prominenter Stelle den erstmals am 30. April 2018 veröffentlichten Beitrag wiederum eingestellt haben.

Sie bleiben bei Ihren falschen Tatsachenbehauptungen, obwohl dem AStA in seiner jeweiligen Besetzung, mit anwaltlichem Schreiben vom 9. Mai 2018 und zuletzt in unserem gemeinsamen Gespräch, mit dem Präsidenten, seiner Referentin und der Justiziarin der Hochschule am 16. Dezember 2019 erläutert wurde, warum die Behauptungen falsch sind. Die erneute Publikation des Artikels lässt sich danach nicht mehr als fahrlässig erklären.

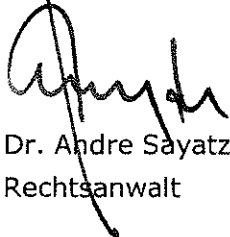
Ihre Website geriert sich im Impressum selbst als Gegenstand des Presserechts.

Sie haben sich bedauerlicherweise einem Kompromiss zur Gegendarstellung verweigert und stattdessen durch die neuerliche Veröffentlichung den Streit befeuert. Wir fordern Sie in Anbetracht der fortgesetzten Falschbehauptung auf, die beigefügte Gegendarstellung an selber Stelle auf Ihrer Website einzustellen.

Das Recht zur Gegendarstellung folgt, wenn nicht schon direkt aus dem Presserecht, jedenfalls aus den mittlerweile etablierten Grundsätzen zum Medienrecht. Die Gegendarstellungspflicht unterliegen auch journalistisch-redaktionelle Äußerungen auf Websites (siehe zuletzt Kammergericht Berlin, 28.11.2016 – 10 W 173/16).

Wir erwarten die dauernde Veröffentlichung der Gegendarstellung unverzüglich, spätestens ab dem 9. Juli 2020. Wir werden anderenfalls unserer Mandantin die Inanspruchnahme gerichtlicher Schritte empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Sayatz  
Rechtsanwalt

## **Gegendarstellung**

„Nutzungsrechte von Studierenden in Gefahr“ behauptet der AStA in einer Darstellung vom 30. April 2018, wiederholt per Email vom 25. November 2019 und nunmehr erneut auf seiner Webseite am 11. Juni 2020 in Bezug auf das Forschungsprojekt „Nekropolen-Projekt“, das sich ausgehend von Gräbern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges und dem Holocaust mit visueller Erinnerungskultur befasst. Viele Studierende, darunter auch Studierende von kooperierenden ausländischen Hochschulen haben die Möglichkeit wahrgenommen, an diesem Forschungsprojekt mit Elan, freiwillig und völlig unabhängig von Benotung mitzuarbeiten. Die Benotung der Studierenden hängt in keiner Weise von der Mitarbeit in dem Projekt ab. Das Projekt ist im In- und Ausland erfolgreich und erfreut sich großer Unterstützung namhafter Förderer.

Die Nutzungsrechte der beteiligten Studierenden an diesem Projekt sind nicht in Gefahr. Sie waren auch nie gefährdet.

Frau Prof. Dr. Susanne Junker und Herr Tim van Beveren haben das „Nekropolen-Projekt“ als Forschungsvorhaben entwickelt, das von Frau Prof. Dr. Susanne Junker wissenschaftlich geleitet und von Herrn Tim van Beveren international koordiniert wird. Sie sind zusammen Träger des Projekts und die Urheber der Projektidee. Die Projektidee oder die vergegenständlichte Realisierung haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; weder das eine noch das andere kann somit Träger von Rechten sein. Daher muss und wird durch Vertrag sichergestellt, dass Fotos, Wortbeiträge oder sonstige Darbietungen der am Projekt Mitwirkenden im Einklang mit dem Urheberrecht präsentiert werden: Das Urheberrecht verbleibt beim Schöpfer, also auch den beteiligten Studierenden. Den Projektträgern wird nur ein einfaches (nicht ein ausschließliches) Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt. Das ist alles so wie bei jeder anderen Ausstellung oder Publikation mit Beiträgen verschiedener Schöpfer bzw. Autoren.

Darüber hinaus hat Herr Tim van Beveren in seiner Eigenschaft als Fotograf für das Projekt Fotos und Bewegtbilder, auch von an dem Projekt Beteiligten angefertigt und sich, gemäß der standesüblichen Regelungen für Berufsfotografen, hierfür die zur Verwendung erforderlichen Einwilligungen der Abgebildeten einräumen lassen.

Das „Nekropolen-Projekt“ ist darüber hinaus ein non-profit Projekt. Einkünfte erzielen die beiden Initiatoren daraus keine. Im Gegenteil: Herr Tim van Beveren hat die Arbeit der Studierenden im Jahr 2017 mit Eigenmitteln in einem hohen vierstelligen Bereich unterstützt und gefördert. Soweit für die Präsentation, wie z.B. im Museum Seelower Höhen im Frühjahr 2018, Eintrittsgelder erhoben werden, decken diese lediglich die Unkosten

des Veranstalters, landen aber weder direkt noch indirekt bei den beiden Projektträgern. Eine gewerbliche Verwertung ist nicht geplant und wird es nicht geben.

Nichts anderes gilt für die großformatigen Buchpublikationen „Das Nekropolen Projekt“ Band I und Band II. Soweit dort Fotografien, digitale Zeichnungen und Texte von Studierenden abgedruckt werden, werden die Urheber dort namentlich benannt.

Die Darstellung des AStA, die mehrfach mit starken Worten, wie „Skandal“, „Aneignung“ und „Machenschaften“ Ungeheuerliches suggeriert, ist daher deplatziert.

Das Projekt wird vielmehr von Frau Prof. Dr. Susanne Junker und Herrn Tim van Beveren einwandfrei geführt. Sein Erfolg kann nicht mit dem unbegründeten Anwurf einer urheberrechtlich falschen Handhabung zu Lasten der Studierenden der Hochschule geschmälert werden.

Susanne Junker

Tim van Beveren